

Kostenbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in dem Evangelischen Kindergarten Arche Noah des Trägers Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin

Präambel

In Anlehnung an die Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung) vom 08.09.2021 sowie auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Träger das Ev. Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin diese Kostenbeitragsordnung am 17. Juni 2022 beschlossen:

- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 4 G v. 3.6.2021(BGBl I 1444[Nr. 29]),
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GBBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, Nr. 61),

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in dem Ev. Kindergarten Arche Noah werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung durch die Gemeinde Schwielowsee sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.

(2) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

(3) Dem Wunsch – und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten/ Eltern kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(4) Für die Kinder aus anderen Kommunen müssen vor der Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

(5) Die Maßgaben des Absatz 4 gelten auch für den Fall des Umzugs in eine andere Gemeinde, wenn der Betreuungsvertrag bereits geschlossen ist und das betreffende Kind weiterhin in der Kindertagesstätte des Trägers verbleibt bzw. betreut werden soll.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit unerheblich.

(2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.

(3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis (bspw. eine schriftliche Erklärung beider Eltern) vorzulegen.

(4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita oder Urlaub des Kindes. Ausnahmen von dem Grundsatz regelt § 8 Absatz 7 der Beitragsordnung.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einer Festsetzung des Kostenbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt. Nähere Festlegungen hierzu werden in § 10 dieser Kostenbeitragsordnung getroffen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Wege des Lastschriftzugsverfahrens. Hierfür erteilt der Kostenbeitragspflichtige dem Träger mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.

(3) Die nach § 11 im Gastkindvertrag ausgewiesenen Tagesätze für Gastkinder sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:

- dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)

(2) Einkommen ist das Einkommen des/ der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsordnung.

(3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle (Anlage) ausgewiesen ist.

(3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

(4) Die Beitragsbefreiung nach §17 a Abs.1 KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die nachfolgend benannte Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten

sowie für Geringverdienende (Sofern das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).

(5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.

(6) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.

(7) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben werden.

(8) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren.

(9) Die Stundensätze aus den Absätzen 6 bis 8 werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.

(10) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages für diesen Zeitraum erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(11) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

Anlage 2 des Betreuungsvertrages

(3) Zu den Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.

(4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bei unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.

(3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkinds/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.

(5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(6) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(7) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag unter der Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

§ 11 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit dem Träger der Einrichtung haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte von nicht mehr als drei Wochen. Über die Aufnahme wird im Einzelfall entschieden und eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

Für die Betreuung von Gastkindern ist folgender Tagessatz zu entrichten:

- bis zu 6 Stunden 60,00 €
- über 6 bis 9 Stunden 75,00 €
- über 9 Stunden 90,00 €.

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Anmelde- und Aufnahmedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten sowie die Daten zu deren Einkommensverhältnissen erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Einrichtungsträger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kostenbeitragsordnung, insbesondere zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das DSG-EKD sowie das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuchs –Zehntes Buch- SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Rechtsverordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.